

Vereinsatzung

pulmonale hypertonie e.v.

Präambel

WER WAR RENÉ BAUMGART ?

Warum eine René Baumgart-Stiftung ?

René Baumgart war ein junger Mann, der mit 19 Jahren die Diagnose

„primäre pulmonale Hypertonie“ erfuhr und mit 23 Jahren an dieser tückischen Krankheit verstarb. René Baumgart wurde 1971 in Aalen (Baden-Württemberg) geboren und lebte in Aalen-Wasseralfingen. Mit 10 Jahren verlor er seine Mutter die auch an der primären pulmonalen Hypertonie verstarb.

René Baumgart erlernte den Beruf des Druckers und war vor seinem Tod dabei, die Meisterprüfung abzulegen.

Sein Onkel, Bruno Kopp leidet auch an der Krankheit primäre pulmonale Hypertonie, eine Erkrankung der Blutgefäße in der Lunge mit der Folge von Bluthochdruck zwischen Herz und Lunge, sowie Rechtsherzerweiterung was zu einem frühzeitigen Tod führt. Er ist Initiator der Vereinsgründung mit den entsprechenden Vereinszielen, wie sie in der Vereinsatzung dargestellt sind.

Mit der René Baumgart-Stiftung soll dem frühzeitigen Tod von René Baumgart eine Bedeutung gegeben werden. Die René Baumgart-Stiftung wurde am 31. März 2001 gegründet und mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27. Juli 2001 genehmigt.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt nach dem Eintrag ins Vereinsregister den Namen:

pulmonale hypertonie (ph) e.v.

1.2 Sitz des Vereins ist: **D-76287 Rheinstetten**, (Landkreis Karlsruhe)

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

2.2 Der Verein versteht sich als Interessenvertretung und Hilfsorganisation für betroffene Menschen mit „pulmonaler Hypertonie“ und deren Familienangehörige.

2.3 Der Verein fördert mittelbar und unmittelbar Projekte und Institutionen im Bereich der pulmonalen Hypertonie die der Verbesserung der Lebensqualität der Patienten mit pulmonaler Hypertonie dienen.

2.3.1 Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Aufklärung der Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden über das Krankheitsbild und über die Situation von Menschen mit pulmonaler Hypertonie und ihrer Angehörigen.
- b) Förderung der Gründung und Pflege von Regionalgruppen der Selbsthilfe Pulmonale Hypertonie, näheres regelt die Geschäftsordnung.
- c) Verbesserung von Beratung und Betreuung von Betroffenen, durch Informationsaustausch und Vermittlung sachverständiger Stellen oder Einsatz eigener Fachkräfte, insbesondere durch

Verwirklichung der dringend gebotenen Entlastung der Betroffenen bei körperlich belastenden Tätigkeiten.

- d) finanzielle Unterstützung Betroffener für die Erhaltung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit und Selbständigkeit in allen Ausbildungs-, Wohn-, Arbeits- und Lebensformen.
- e) den finanziellen Aufbau des Stiftungsfonds der René Baumgart - Stiftung, und den Aufbau eines bundesweiten Zentralregisters, Pulmonale Hypertonie, sowie die finanzielle Förderung wissenschaftlicher und medizinischer Forschung (Ursachenforschung) und Entwicklung von Therapien zur Bekämpfung der Pulmonalen Hypertonie, schwerpunktmäßig der pulmonal arteriellen Hypertonie.
- f) Erschließung aller Hilfsquellen, die für den Zweck des Vereins verfügbar gemacht werden können.

2.4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.5 Der Verein bemüht sich, im Interesse der betroffenen Menschen, um eine gute Zusammenarbeit mit den Trägern anderer Hilfsorganisationen, insbesondere auch mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und öffentlichen Kostenträgern.

2.5.1 Der Verein ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig erscheinen, oder kann sich an solchen beteiligen.

2.6 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Beiträge, Geschäftsjahr, Kasse

3.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Firmen- oder Vereins-Sponsoring, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Erträge aus dem Vereinsvermögen.

3.2 Über die Höhe der Beiträge und ihrer Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.2.1 Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.2.2 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Verwaltungskosten sind niedrig zu halten.

3.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. 01. bis 31. 12. eines Jahres. Mitgliedsbeiträge sind Unabhängig von Ein-/Austritt für das Geschäftsjahr fällig.

3.4 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins nach Maßgabe der Satzung und ergangener Vorstandsbeschlüsse. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat dem Vorstand laufend und der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, rechtsfähige Vereine und juristische Personen werden.
- 4.2 Fördermitgliedschaften sind möglich und erwünscht.
- 4.3 Über die Aufnahme aller Mitglieder, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im laufenden Jahr zum Jahresende oder bei Tod eines Partners bei Partnermitgliedschaften auf Wunsch mit sofortiger Wirkung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der **Vorstand**
die **Mitgliederversammlung**
der **Wissenschaftliche Beirat**

5.1 Der Vorstand besteht aus 6 Personen

dem Vorsitzenden
einem gleichgestellten Stellvertreter
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem 1. Beisitzer
dem 2. Beisitzer

und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch jeweils bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

5.1.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

5.1.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer berufen, kompetente Dritte beauftragen und sich von Sachverständigen beraten lassen.

- 5.1.4 Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ergänzt sich der Vorstand auf eigenen Beschluß bis zur Neubestellung durch die nächste folgende Mitgliederversammlung.
- 5.1.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zu Vorstandssitzungen mit einer Frist von 12 Werktagen schriftlich - unter Vorlage einer Tagesordnung mit Beschlußvorlage - eingeladen worden ist. In dringenden Fällen ist der Vorstand zu telefonischer oder schriftlicher Abstimmung berechtigt. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Protokolle zu erstellen.
- 5.1.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch Auflagen des Registergerichts, des Finanzamtes oder anderer, für die Arbeit des Vereins maßgeblichen Stellen getroffen werden müssen, in eigener Regie, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, zu beschließen.
- 5.1.7 Die Tätigkeit im Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich. Vergütungen von Auslagen, Aufwendungen im Auftrag des Vereins oder Entschädigungen für Verdienstausfall erfolgen nur auf Nachweis. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.1.8 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Für Organmitglieder ist die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- 5.2 **Die Mitgliederversammlung** ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder und findet mindestens einmal im Geschäftsjahr des Vereins statt.
- 5.2.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Sie muß in Schriftform und mit einer Frist von 4 Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden.
- 5.2.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- * den Vorstand zu wählen
 - * den Jahresbericht entgegenzunehmen
 - * die ordnungsgemäß geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten
 - * die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen
 - * eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - * über den Haushaltsplan des laufenden Jahres abzustimmen.
- 5.2.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, sein Stimmrecht an eine Person seiner Wahl, schriftlich zu übertragen. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden muß.
- 5.2.4 Fördermitglieder des Vereins haben kein Stimmrecht.
- 5.3 Der **Wissenschaftliche Beirat** besteht aus mindestens 3 bis zu 15 Mitglieder. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollen auf dem Gebiet der pulmonalen Hypertonie wissenschaftlich ausgewiesen sein. Die Mitglieder sollen sich im klinischen, wissenschaftlichen Bereich der pulmonal arteriellen Hypertonie bei Kindern und Erwachsenen verdient gemacht haben. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand des ph e.v. für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- 5.3.1 Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

5.3.2 Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand des ph e.v. in allen medizinischen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Publikationen, politische Stellungnahmen und öffentlichen Präsentationen.

5.3.3 Der Wissenschaftliche Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich und bespricht mit dem Vorstand des ph e.v. das Jahresprogramm.

5.3.4 Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn zu Sitzungen mit einer Frist von 12 Werktagen schriftlich - unter Vorlage einer Tagesordnung mit Beschlussvorlage - eingeladen worden ist und wenigstens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

In dringenden Fällen ist der wissenschaftliche Beirat zu telefonischer oder schriftlicher Abstimmung berechtigt. Über alle Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats sind schriftliche Protokolle zu erstellen.

5.3.5 Der Wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.3.6 Die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat des Vereins ist ehrenamtlich. Vergütungen von Auslagen, Aufwendungen im Auftrag des Vereins oder Entschädigungen für Verdienstausfall erfolgen nur auf Nachweis. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die **René Baumgart-Stiftung**, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechtes entspricht.

Rheinstetten, den 11. Oktober 1996

Die Gründungsmitglieder (siehe auch Anhang)

1. Änderung: Rheinstetten, 06. März 1999
2. Änderung: Rheinstetten, 31. März 2001
3. Änderung: Rheinstetten, 04. Mai 2002
4. Änderung: Rheinstetten/Frankfurt, 24. April 2004
5. Änderung: Rheinstetten, 26. April 2008
6. Änderung: Rheinstetten, 11. Mai 2013
7. Änderung: Rheinstetten, 24. Mai 2014
8. Änderung: Rheinstetten/Karlsruhe, 21. Mai 2022

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

